



# Förderrichtlinien 2021 der Gemeinde Schutterwald für die Gewährung eines Zuschusses für die Erstinstallation eines stationären Batteriespeichersystems (max. 5 kWh) in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage

## Vorbemerkungen:

Seit dem Jahr 1999 unterstützt die Gemeinde Schutterwald mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln verschiedene Energiesparmaßnahmen unserer Bürger an/in Altbauten. Aufgrund dieses freiwilligen Zuschussprogrammes sind seither schon über 1.199 Maßnahmen im Gemeindegebiet mit Zuschüssen der Gemeinde Schutterwald realisiert worden. Die Verringerung des Energiebedarfs ist eine der primären Aufgaben in Sachen Umwelt und Ressourcenschonung. Zur Unterstützung dieser Ziele engagiert sich die Gemeinde Schutterwald auf im Jahr 2021 wieder durch Bereitstellung von Fördermitteln. Daneben soll dieses Förderprogramm einen Investitionsanreiz geben, der auch dem Handwerk in der Gemeinde und der Region zugutekommt.

## Zweckbestimmung:

Durch das Zuschussprogramm sollen Impulse zur verstärkten Energieeinsparung und die Verringerung von Schadstoffemissionen für bestehende Gebäude/Anlagen gegeben werden.

HÖHE DER FÖRDERUNG:	WIEVIEL?	
	Förderhöhe	max. Zuwendung
<b>Erstinstallation eines stationäre Batteriespeichersystems (max. 5 kWh) in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage.</b> (Eine Mehrfachförderung ist nicht zulässig).	200,00 €/kWh	1.000,00 €

## Fördervoraussetzungen:

1. Das Förderprogramm richtet sich in erster Linie an private Hauseigentümer. Zuwendungsberechtigt sind jedoch alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehende(n) Wohnung und/oder Gebäude. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch vom Wohnungsmieter gestellt werden; die Zustimmung des Eigentümers ist vorzulegen.
2. Die Gebäude müssen auf dem Gemeindegebiet liegen und überwiegend Wohnzwecken dienen.
3. Teilnehmer am Sanierungsprogramm "Ortsmitte" erhalten nur eine Förderung für Maßnahmen, die nicht im Rahmen des Sanierungsprogrammes vertraglich vereinbart sind.

## ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN:

### Förderung Batteriespeicher:

1. Angebote einholen
2. Zuschussantrag bei der Gemeinde stellen und Vorlage des Angebotes.
3. Eingangsbestätigung der Gemeinde und Zuschusszusage (Bescheid). Voraussetzung ist, dass Fördermittel zur Verfügung stehen.
4. Umsetzung der Maßnahme
5. Vorlage der Rechnung nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Batteriespeichers.
6. Auszahlung Zuschuss der Gemeinde

Die zuschussfähigen Maßnahmen müssen zwingend bis zum 22.12.2021 fertig gestellt sein. Verzögert sich die Fertigstellung, kann ein Zuschuss nicht mehr gewährt werden.

## Allgemeine Hinweise:

- Die Förderbeträge werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- Die maximale Förderung liegt bei 1.000,00 Euro je Anlage.
- Alle Vorhaben sollten in der Regel von Fachbetrieben ausgeführt werden.
- Die Gemeinde behält sich generell eine Überprüfung der Ausführung vor.

Beim Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse werden mit Wirkung der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind rückwirkend vom Tag der Auszahlung an mit jährlich 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 BGB).

Die Gemeinde behält sich vor, Zuwendungen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Beträge sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und wie vorgenannt zu verzinsen.

## Zahlung:

Die Auszahlung des Zuschussbetrages der Gemeinde erfolgt erst nach Überprüfung und Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

## Rechtsanspruch:

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung durch die Gemeinde Schutterwald besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde auf Grund pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung dieser Bestimmungen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## Zeitliche Geltung:

Diese Förderrichtlinien 2021 wurden am 27.01.2021 in öffentlicher Gemeinderatssitzung beschlossen und gelten für Maßnahmen im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Die Gemeinde behält sich bei Bedarf eine Anpassung des Förderprogramms bzw. der Förderrichtlinien während des angegebenen Zeitraums vor.